

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2006.00025 vom 24. Januar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2006.00025

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2006.00025 du 24 janvier 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2006.00025 del 24 gennaio 2007

Regeste

Mitarbeiterbeurteilung und Nichtbeförderung | Nichtbeförderung einer Lehrerin (Mitarbeiterbeurteilung) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Mitarbeiterbeurteilungen sind nicht anfechtbar. Sie lassen sich aber im Zusammenhang mit einer angefochtenen Nichtbeförderung überprüfen (E. 1). Schränkt eine Behörde ihre Prüfungsbefugnis in unzulässiger Weise ein, ist darin eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu sehen. Eine "Heilung" der Gehörsverletzung ist nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich (E. 2.1). Zu den rechtlichen Grundlagen der Mitarbeiterbeurteilung bei Lehrpersonen (E. 2.2). Angesichts des Ermessensspielraums der Schulpflege hätte sich die Vorinstanz bei der Beurteilung der angefochtenen Anordnung zwar eine gewisse Zurückhaltung auferlegen dürfen. Indem sie sich aber auf eine reine Rechts- bzw. Willkürprüfung beschränkte, verletzte sie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin. Die Gehörsverletzung ist nicht heilbar. Vorliegend ist aber ein reformatorischer Entscheid gerechtfertigt (E. 2.3). Zur Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung der strittigen Mitarbeiterbeurteilung; zu den Anforderungen an eine Mitarbeiterbeurteilung im Allgemeinen (E. 3). Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, sie sei gemobbt worden, ist unbegründet (E. 4). Die Beschwerdegegnerinnen haben sich nicht geäußert zu den von der Beschwerdeführerin selbst verfassten Berichten über einzelne Unterrichtslektionen, obwohl sie dazu bereits im Rekursverfahren Gelegenheit gehabt hätten. Zudem fehlen Beobachtungs- und Erkundungsberichte, welche zu den Elementen einer Mitarbeiterbeurteilung von Lehrpersonen gehören. Die Beschwerdegegnerinnen müssen sich deshalb die Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin entgegenhalten lassen. Eine Überprüfung der einzelnen Kriterien der Mitarbeiterbeurteilung ergibt eine zu tiefe Einstufung der Beschwerdeführerin. Sie erfüllt die für eine Beförderung notwendige Qualifikation. Die beantragte Beförderung kann allerdings aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht gewährt werden. Darüberwird das Volksschulamt neu zu befinden haben (E. 5). Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Beschwerdegegnerin 1 sei im Sinne eines Mobbing systematisch gegen sie vorgegangen und habe einen eigentlichen "Rachefeldzug" geführt. Ursache dafür soll die Unstimmigkeit mit der Schulpflege anlässlich des Besuchstages Ende 2003 gewesen sein (vorn I.A Abs. 1). Die Beschwerdegegnerin 1 verneint einen solchen Zusammenhang und wehrt sich gegen den Vorwurf, Mobbing gegen die Beschwerdeführerin betrieben zu haben.

E. 4.1

Mobbing ist nach einer auch vom Bundesgericht verwendeten Definition ein systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll (BGr, 22. April 2005, 2A.312/2004, E. 6.2, www.bger.ch; VGr, 8. Februar 2006, VB.2004.00085, E. 2.1.3 mit weiteren Hinweisen, www.vgrzh.ch). Zu diesem Verhalten gehört unter anderem die Verbreitung von Gerüchten und dass hinter dem Rücken des Kollegen schlecht über ihn gesprochen wird (Manfred Rehbindler/Alexander Krausz, Psychoterror am Arbeitsplatz, in ArbR 1996, S. 17 ff.), aber auch das Abblocken von Kontaktversuchen, das Unterbrochenwerden in mündlichen Vorträgen, das Ausbleiben einer Reaktion beim Ansprechen einer Person, die Einteilung zu Aufgaben, welche der Gesundheit schaden, oder scheinbar sachliche, jedoch immer nur bei der betreffenden Person angebrachte Kritik an Leistung und Verhalten (vgl. zur sog. "Leymann'schen Definition": seco – Staatssekretariat für Wirtschaft (Hrsg.), Mobbing und andere psychosoziale Spannungen am Arbeitsplatz in der Schweiz, Bern 2002, S. 22; Ullin Streiff/Adrian von Kaenel, Arbeitsvertrag, 6. A., Zürich etc. 2006, Art. 328 N. 17). Mobbing kann auch von vorgesetzten Stellen ausgehen (sog. "Bossing").

E. 4.2

Vorliegend fehlt es an Hinweisen auf Mobbing. Zwar hat die Beschwerdegegnerin 1 bis heute nicht dargetan, welcher Art die angeblichen Beschwerden von Eltern gegenüber der Beschwerdeführerin sind. Auch erscheinen die beanstandeten Absenzen der Beschwerdeführerin nicht als übermässig. Diese und weitere Umstände sowie die Rückmeldungen einer Schulpflegerin dienten jedoch der Beschwerdegegnerin 1 nur dazu, eine vorgezogene Mitarbeiterbeurteilung bei der Beschwerdeführerin anzuordnen. Dies erscheint in vorliegendem Zusammenhang zulässig und nicht als Schikane, denn es ging darum, die am Unterricht der Beschwerdeführerin kritisierten Punkte abzuklären, wozu eine Mitarbeiterbeurteilung geeignet ist. Aus dem Umstand allein, dass eine Schulpflegerin für die Beurteilung der Beschwerdeführerin eingesetzt wurde, welche an den Unstimmigkeiten am Besuchstag von Ende Dezember 2003 beteiligt war (vorn I.A Abs. 1), lässt sich sodann ein Mobbingvorwurf nicht begründen. Auch wenn die betreffende Schulpflegerin den Unterricht der Beschwerdeführerin zunehmend negativ beurteilt haben mag, so wirkten an der MAB 2005 auch noch weitere Personen mit.

E. 4.3

Zutreffend ist, dass die Beschwerdeführerin in den MAB 2004 und 2005 nicht besonders gut beurteilt wurde. Eine solche Beurteilung muss der vorgesetzten Behörde aber erlaubt sein und kann – selbst wenn sie sich im Ergebnis als unzutreffend erweist – nicht als Mobbing gelten. Die Äusserung des Schulleiters anlässlich des Gesprächs vom 30. Januar 2006 zur MAB 2005, wonach sich die Beschwerdeführerin ernsthaft überlegen solle, ob sie am richtigen Ort sei, und sie sich auswärts bewerben solle – ohne jedoch eine Kündigung auszusprechen – waren zweifellos deplatziert. Hingegen hatte der Schulleiter am damaligen Gespräch offenkundig das Gefühl, von der Beschwerdeführerin hintergangen worden zu sein. Das rechtfertigt die entsprechenden Bemerkungen zwar nicht, jedoch sind diese nicht im Sinne des oben beschriebenen Verhaltens als Mobbing zu qualifizieren. Dies trifft ebenso wenig zu auf die Ansetzung einer Bewährungsfrist gemäss § 19 Abs. 1 PG. Weitere Handlungen, die auf eine Mobbingsituation hinweisen würden, werden im Übrigen nicht substantiiert dargetan.

E. 5.1

Grundlage der Nichtbeförderung war die Mitarbeiterbeurteilung 2005. Bei deren Überprüfung ist vorab auf Folgendes hinzuweisen: Die Beschwerdeführerin hatte bereits im Rekursverfahren die von ihr verfassten Berichte über die einzelnen, von Mitgliedern der Beschwerdegegnerin 1 besuchten Unterrichtsstunden und deren Ablauf eingelegt. Die Beschwerdegegnerinnen haben sich dazu weder im Rekurs- noch im Verfahren vor Verwaltungsgericht geäußert. Beobachtungs- und Erkundungsberichte gehören zu den Elementen einer Mitarbeiterbeurteilung. Solche Berichte liegen aber nicht vor. Die Beschwerdegegnerinnen müssen sich deshalb die Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin entgegenhalten lassen. Voraussetzung für eine Beförderung ist mindestens die Beurteilungsstufe II (= gut, entspricht den Anforderungen vollumfänglich) in der Mitarbeiterbeurteilung. Die Stufe II entspricht in den Einzelkriterien der Note B (= entspricht den Anforderungen). Die Prüfung der Bewertung der einzelnen Teilkriterien kann sich darauf beschränken, ob die Beschwerdeführerin in einzelnen Beurteilungspunkten nachvollziehbar nur mit der Note C (= entspricht den Anforderungen teilweise) bewertet wurde.

E. 5.2

Das Kriterium "A. Klassenführung" ist in die Kriterien "Grundhaltung", "Gemeinschaftsförderung" und "Beziehung zu den einzelnen Schülerinnen und Schülern" unterteilt.

E. 5.2.1

Im Kriterium "Grundhaltung" wurde die Beschwerdeführerin in der MAB 2002 mit der Note A, in den MAB 2004 und 2005 je mit B eingestuft, wobei sich die einzelnen Beurteilungen inhaltlich nicht wesentlich unterscheiden. Angesichts der guten Qualifizierung erübrigt es sich aber, auf diese Bewertung näher einzugehen.

E. 5.2.2

Zum Beurteilungspunkt "Gemeinschaftsförderung" hielt die Beschwerdegegnerin 1 in der MAB 2005 fest, ein Klima von Respekt und Rücksichtnahme sei vor allem in eng geführten Unterrichtssequenzen festzustellen. In freieren Unterrichtsformen lasse dies deutlich nach. Sozialformen des "sich gegenseitigen Unterstützens oder sich Hilfe bietens" seien noch wenig erkennbar. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass in freieren Unterrichtsformen das Klima von Respekt und Rücksichtnahme deutlich nachlasse. Sie führe vielmehr Gruppenarbeiten durch, in denen die Schülerinnen und Schüler zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung angehalten würden. Deren Gemeinschaft werde auf den verschiedensten Ebenen gefördert. Die Beschwerdegegnerin 1 äussert sich dazu nicht. Gemäss den Berichten der Beschwerdeführerin waren in den jeweiligen Lektionen vielfach Arbeiten gemeinsam (in Gruppen) auszuführen (so Mathematikstunde im Oktober oder November 2005 [ohne Datum]; Geographie, 8. November 2005; gegenseitiges Porträtieren im Zeichnen, 8. November 2005). Die Schüler seien bei den Gruppenarbeiten teilweise etwas unruhiger gewesen, worauf sie jeweils interveniert habe. Aus der MAB 2005 geht jedoch nicht hervor, worauf sich die Bemerkung bezieht, "Rücksichtnahme und Respekt" hätten in freieren Unterrichtsformen abgenommen. Wesentlicher erscheint ohnehin der Vorwurf, die Beschwerdeführerin lasse Sozialformen des Sich-gegenseitigen-Unterstützens und Helfens vermissen, was in den erwähnten drei Unterrichtsstunden jedoch – gemäss unwidersprochen gebliebenem Bericht der Beschwerdeführerin – nicht der Fall war. Die Schülerinnen und

Schüler hatten zwar Gelegenheit, während eines Teils des Unterrichts in Gruppen zu arbeiten. Die Beschwerdegegnerin 1 hatte jedoch schon in der MAB 2004 darauf hingewiesen, dass die Gruppenarbeit öfter zu praktizieren sei. Die Einstufung als (nur) "genügend" ist deshalb nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

E. 5.2.3

Im Teilkriterium "Beziehung zu den einzelnen Schülerinnen/Schülern" wird beanstandet, dass schriftliche Aufgaben oder Hausarbeiten von der Beschwerdeführerin nur teilweise korrigiert und nicht kommentiert würden. Der Vorwurf ist neu. Der MAB 2004 lässt sich lediglich entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin 1 im Einzelfall die Nachhaltigkeit der Schülerbegleitung vermisst habe. Was damit konkret gemeint war, ist unklar. Es ist aber davon auszugehen, dass den Mitgliedern des Mitarbeiterbeurteilungsteams mangelhafte Korrekturarbeit der Beschwerdeführerin als wesentlicher Punkt ihrer Lehrtätigkeit bereits damals aufgefallen wäre, umso mehr, als verschiedentlich Einblick in Arbeiten und Hefte von Schülerinnen und Schülern gewährt worden war (Geographie und Zeichnen, 25. Oktober 2004; Geometrie, 16. November 2004). Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin dargelegt, dass sie zwar selten Kommentare in die Hefte hineinschreibe (ausser bei mangelhafter Heftführung), indessen regelmässig Mathematik- und Geometriehefte korrigiere zur Kontrolle, ob die Aufgaben richtig und vollständig gelöst worden seien. Weiter würden in Naturkunde- und Geographieunterricht Rechtschreibfehler mit Bleistift korrigiert und die Heftführung kontrolliert; danach könnten die Schülerinnen und Schüler die Korrekturen ausradieren. Die MAB 2002 bezeichnete die Korrekturarbeit der Beschwerdeführerin noch als "sorgfältig und aufbauend". Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die Korrektur-Tätigkeit der Beschwerdeführerin seither negativ entwickelt haben soll. Soweit in der MAB 2005 festgehalten wird, die Beschwerdeführerin habe auf sich wiederholende Fragen der Kinder oder auf gewisses Schülerverhalten mit einer spürbaren Ungeduld, teilweise auch etwas genervt reagiert, lässt sich dies nicht auf die Akten stützen. Die Beschwerdegegnerin 1 attestierte der Beschwerdeführerin in der MAB 2004 vielmehr Geduld. Die Einstufung mit der Note C erscheint nicht nachvollziehbar und damit ungerechtfertigt. Entsprechend lässt sich die Gesamtwürdigung im Bereich "A. Klassenführung" mit der Note C nicht aufrechterhalten.

E. 5.3

Auch im Kriterium "B. Unterrichtsgestaltung" wurde die Beschwerdeführerin überwiegend mit C benotet. Im Teilkriterium "zielorientiertes Unterrichten" bestreitet sie, dass die vorgegebenen Ziele von ihr nur unzureichend überprüft würden. Sie wurde diesbezüglich allerdings mit der Note B eingestuft, weshalb weiter darauf nicht einzugehen ist. Was die Frage der geeigneten Lehr- und Lernformen anbelangt, wird in der MAB 2005 kritisiert, dass der Lebendigkeit der Unterrichtsform zu wenig Rechnung getragen werde; der Unterricht sei noch zu lehrerzentriert. Die Beschwerdeführerin beruft sich für den gegenteiligen Standpunkt auf den Bericht von G vom 28. Februar 2006 über die von ihm besuchten Lektionen. Schliesslich bemängelt die MAB 2005 im Bereich Förderung eigenverantwortlichen Lernens auch zu wenig Freiräume für die Schülerinnen und Schüler, in denen sie selbständig und eigenverantwortlich lernen, handeln und urteilen, ihre Lernfortschritte selber planen und sich selber realistisch einschätzen können. Auch dies bestreitet die Beschwerdeführerin.

E. 5.3.1

Schon in der MAB 2002 war darauf hingewiesen worden, dass betreffend den schülerzentrierten Unterricht Entwicklungen möglich und erwünscht seien. In der MAB 2004 wurde kritisiert, ausserhalb von Mathematik und Geometrie würden die Unterrichtsformen kaum Variationen erfahren. In der MAB 2005 werden die gewählten Unterrichtsformen als noch immer zu lehrerzentriert beanstandet. Es lässt sich vorab feststellen, dass die Lehrerzentriertheit des Unterrichts seit 2002 ein Thema ist. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies. Sie verweist auf den von ihr besuchten Kurs für schülerzentrierten Unterricht sowie darauf, dass sie die Schülerinnen und Schüler dazu anleite, selbständig etwas zu erarbeiten oder herauszufinden, nicht zuletzt anhand von Kontrollblättern zu selbst gesteuertem Lernen. Sie wechsele auch die Lern- und Lehrformen. Die Schülerinnen und Schüler könnten sich zudem sehr gut selber einschätzen.

E. 5.3.2

Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin hat es in jeder Lektion Sequenzen gegeben, in denen die Schüler selbständig oder zu zweit erteilte Aufträge lösen mussten. Allerdings waren nicht in jeder Lektion Gruppenarbeiten verlangt. Dies zeigt auch der Bericht von G, der sich zu Unterrichtsbesuchen vom 31. März 2005 äussert. Demnach konnten die Schüler in Mathematik/Geometrie nach der Einführung in die Punktsymmetrie Arbeitsblätter bearbeiten, nachfragen und sich gegenseitig helfen. In Menschenkunde wurde ein Kurzfilm über den Knochenaufbau und Bewegungsapparat gezeigt, wozu die Schülerinnen und Schüler anschliessend ein Arbeitsblatt zu bearbeiten hatten, mit Unterstützung der Beschwerdeführerin. G schloss auf abwechslungsreichen Unterricht. Allerdings waren die Schülerinnen und Schüler nur in Mathematik/Geometrie aufgerufen, sich gegenseitig bei Bedarf zu helfen. Die Beschwerdegegnerin 1 wünscht sich aber wechselnde Lern- und Sozialformen, um vermehrt die verschiedenen Lerntypen und Lernkanäle anzusprechen. Auch wenn Gruppenarbeiten angesichts der Klassengrösse nicht einfach durchzuführen sein mögen und die einzelnen besuchten Lektionen nur einen Ausschnitt aus der Tätigkeit der Beschwerdeführerin zeigen können, steht fest, dass die Beschwerdeführerin den Schülerinnen und Schülern nur zurückhaltend Möglichkeiten bot, gemeinsam etwas zu erarbeiten und sich nicht nur gegenseitig auszuhelfen. Diesen Punkt vermag die Beschwerdeführerin nicht substantiiert zu widerlegen. Somit ist die Einstufung mit der Note C im Bereich der geeigneten Lehr- und Lernformen nachvollziehbar.

E. 5.3.3

Entsprechend dem eben Ausgeführten erscheint auch der Vorwurf berechtigt, dass die Beschwerdeführerin den Schülerinnen und Schülern zu wenig Freiräume biete, in denen sie sich selbständig und eigenverantwortlich etwas erarbeiten könnten. Gemäss MAB 2005 sind Schülerinnen und Schüler anzuleiten, ihre Lernfortschritte zunehmend selber zu planen und zu verfolgen. Damit soll erreicht werden, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens ein Thema zu bearbeiten und dabei die Zeit richtig einzuteilen. Die Beschwerdeführerin äussert sich auch hierzu nicht schlüssig. Damit erscheint die Beurteilung der Förderung eigenverantwortlichen Lernens in der MAB 2005 mit der Note C angebracht.

E. 5.3.4

In diesem Zusammenhang ist schliesslich zu beachten, dass die Beschwerdeführerin von sich aus im Verfahren PB.2006.00022 eine Intensivberatung am Arbeitsplatz im Sinne einer

Fortbildungsmassnahme beantragte, ohne dass von einer zwingend angeordneten Bildungsmassnahme gesprochen werden konnte (VGr, 24. Oktober 2006, PB.2006.00022, E. 3.1.2). Insofern scheint auch sie Verbesserungsbedarf anerkannt zu haben.

E. 5.4

Im Kriterium "C. Engagement für Lehrerteam und Schule" wurde die Beschwerdeführerin im Bereich Mitwirkung im Schulhaus, in der Schulgemeinde und im Schulwesen mit der Note C bewertet, im Bereich Zusammenarbeit im Lehrerteam, mit Spezialisten und Eltern jedoch mit B benotet. Die Beschwerdeführerin beanstandet die Gesamteinstufung mit C und bringt vor, in der Beurteilung werde nichts Negatives über sie ausgesagt. Als ehemaliger Hausvorstand (bis Sommer 2004) und Teamleiterin, die sich bei der Erarbeitung der Hausordnung und des Leitbildes engagiert habe, sei der Vorwurf der mangelnden Eigeninitiative ungerechtfertigt. Zudem werde sie im Lehrerteam sehr geschätzt. Die Beschwerdegegnerin 1 äussert sich hierzu nicht.

E. 5.4.1

Gemäss ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2005 arbeitete die Beschwerdeführerin bei neuen Strukturen wie Leitbild, Elternrat, PISA-Studie und internen Massnahmen (neue Hausordnung als Teamleiterin) mit. Sie unterstütze jüngere Kollegen und springe ein, wenn ihre Hilfe benötigt werde. Dem Dossier der Beschwerdeführerin für die MAB 2005 ist zu entnehmen, dass sie von 2000 bis 2004 Hausvorstand war, nun noch immer das Musikressort betreue und als Vertreterin der Oberstufe im Ausschuss für Sonderschulung sitze. Sie sei Aids-Beauftragte der Schule und habe bei der Ausarbeitung des Leitfadens für den Elternrat mitgewirkt. Ferner betreue sie die administrative Organisation für die PISA-Studie.

E. 5.4.2

Tatsächlich ist der Beschreibung der Mitwirkung der Beschwerdeführerin im Bereich Schulhaus, Schulgemeinde und Schulwesen nichts Negatives zu entnehmen. Dennoch gelangte die Beschwerdegegnerin 1 in der Würdigung des Kriteriums "C. Engagement für Lehrerteam und Schule" zur Bewertung mit der Note C, weil der selbstgesteuerte Ansatz (Eigeninitiative) zu wenig erkennbar sei. Aus den beschriebenen Tätigkeiten geht jedoch gerade das Gegenteil hervor. So setzte und setzt sich die Beschwerdeführerin in vielen Bereichen – und in Übereinstimmung mit den Beurteilungskriterien/Beurteilungsindikatoren von Dezember 2002 – erfolgreich für die Schule ein, und den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sie dies nur unter Druck getan hätte. Sie war auch als Praktikumslehrerin für die Pädagogische Hochschule tätig, wovon die Beschwerdegegnerin 1 sie inzwischen abmeldete. Wenig aufschlussreich sind die Bemerkungen im Gespräch zur MAB 2005 vom 30. Januar 2006, wonach es gemäss Ansicht des Schulleiters darum geht, "sich mitverantwortlich zu fühlen, den Karren mitzuziehen, eigengesteuerte Entwicklungen anzugehen und geordnete Abläufe fristgerecht einzuhalten". Nach Ansicht der Präsidentin der Beschwerdegegnerin 1 geht es um die Identifikation mit der Schule, Freude an der Arbeit, Mitdenken, Mitziehen – der "Funke" soll überspringen. Damit ist nicht konkret erkennbar, was der Beschwerdeführerin vorgeworfen wird (vgl. vorn 3.2). Worin die gewünschte vermehrte Eigeninitiative bestehen soll, ist unklar. Die Bewertung mit der Note C erscheint daher nicht nachvollziehbar. Entsprechend lässt sich die Gesamtwürdigung des Kriteriums "Engagement für Lehrerteam und Schule" mit der Note C nicht rechtfertigen.

E. 5.5

Im Kriterium "D. Öffnung der Schule" wurde die Beschwerdeführerin ebenfalls mit der Note C bewertet. In der MAB 2005 wurde ihr ein fundiertes Fachwissen sowie die Nutzung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse für die Schule attestiert und ihre Weiterbildung im Bereich Informatik erwähnt. Hingewiesen wurde ferner darauf, dass sie seit Januar 2005 in einer Supervision sei zum Thema "schülerzentrierter Unterricht" und beabsichtige, sich zu diesem Thema weiterzubilden, unter Hinweis auf einen zweijährigen Weiterbildungskurs, der ab Januar 2006 angeboten werde. In der Würdigung wurde dagegen kritisiert, dass fundierte, interaktive Weiterbildung und Auseinandersetzung erforderlich wäre und diesbezüglich [erst] Ansätze erkennbar seien. Die Beschwerdeführerin rügt, dass wesentliche Aspekte für die Bewertung weggelassen worden seien. Verschiedene, von ihr besuchte Kurse seien unberücksichtigt geblieben, ebenso ihr Dossier zur MAB 2005. Schliesslich erscheine der Vorwurf mangelnder Weiterbildung treuwidrig, da die Beschwerdegegnerin 1 gerade den Beitrag zur Intensivberatung am Arbeitsplatz verweigert habe. Die Beschwerdegegnerin 1 äussert sich auch hierzu nicht.

E. 5.5.1

Dem Arbeitspapier "Beurteilungskriterien/Beurteilungsindikatoren" von Dezember 2002 wird beim Thema "Öffnung der Schule" bezüglich Umgang mit Veränderungen Folgendes vorausgesetzt: Die Lehrperson kann ihren Unterricht kritisch reflektieren, sich an Interventionen/Supervisionen beteiligen, ihre Laufbahn planen und Flexibilität bei Änderungen/Entwicklungen zeigen. Bei der persönlichen Weiterbildung wird sodann verlangt, dass die Lehrperson über ein Weiterbildungskonzept verfügt, sich aus eigenem Antrieb und in der Regel in der Freizeit weiterbildet, ihre Stärken ausbaut, obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen besucht und ein breit gefächertes Weiterbildungsangebot wählt.

E. 5.5.2

Die Beschwerdegegnerin 1 hatte der Beschwerdeführerin – nach erfolgter MAB 2005 – am 22. November 2005 die Weiterbildung "schülerzentriertes Unterrichten und personenzentrierte Beratung" bewilligt und bezahlt. Ausserdem hatte sie schon ab März 2005 zehn Sitzungen Supervision zum Thema "zielgerichteter und schülerzentrierter Unterricht" bewilligt. Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass sie sich hier weiterbilden möchte (zwei Jahre dauernder Kurs ab Januar 2006). Im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2006 (PB.2006.00022) wurde die Beschwerdegegnerin 1 verpflichtet, die Hälfte der Kosten für die Intensivberatung am Arbeitsplatz zu übernehmen. Unbestritten ist schliesslich die Weiterbildung der Beschwerdeführerin im Bereich Informatik. Ferner besuchte sie einen Kurs betreffend Klassenausflug ins Technorama sowie das Bildungsmodul Globales Lernen im Unterricht. Weitergeführt wurde die Supervision.

E. 5.5.3

Es ist weder in Bezug auf den Umgang mit Veränderungen noch im Hinblick auf persönliche Weiterbildung zu erkennen, inwiefern der Einsatz der Beschwerdeführerin lediglich "genügend" sein soll. Gerade aufgrund der Kritik der Beschwerdegegnerin 1 engagierte sie sich im Bereich des schülerzentrierten Unterrichts. Das Kriterium "Öffnung der Schule" bewertet dabei nicht in erster Linie den Erfolg solcher Massnahmen, sondern die Bereitschaft der Lehrperson, sich weiterzubilden und dabei ein gewisses Konzept zu

verfolgen. Eine konzeptlose Weiterbildung wird der Beschwerdeführerin nicht vorgeworfen. Ebenso wenig kann ihr angesichts ihrer Anstrengungen zur Weiterbildung und zur Weiterführung der Supervision vorgehalten werden, es seien erst Ansätze zur interaktiven Weiterbildung und Auseinandersetzung erkennbar. Dass die Beschwerdeführerin angesichts der in der MAB 2005 geäußerten Kritik und der Kündigungsandrohung das Schwergewicht auf die Weiterbildung im schülerzentrierten Unterrichten legte, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen. Andernfalls hätte solches deutlicher begründet werden müssen. Die Bewertung mit Note C erscheint in diesem Kriterium daher nicht nachvollziehbar und teilweise auf sachfremden Kriterien (Erfolg der Weiterbildung) beruhend.

E. 5.6

Demnach erscheint die Einstufung der Beschwerdeführerin mit Note C in den Teilkriterien "Beziehung zu den einzelnen Schülerinnen und Schülern", "Mitwirkung im Schulhaus, in der Schulgemeinde und im Schulwesen" sowie "Auseinandersetzung mit Veränderungen und persönliche Weiterbildung" als zu tief. Sie erreicht damit in den Bereichen "A. Klassenführung", "C. Engagement für Lehrerteam und Schule" sowie "D. Öffnung der Schule" jeweils die Note B. Einzig im Bereich "B. Unterrichtsgestaltung" bleibt es bei Note C. Bei diesem Ergebnis erweist sich die Gesamtbewertung auf Stufe III als ungerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin hätte zwingend mit Stufe II bewertet werden müssen. Damit erfüllt sie die für eine Beförderung notwendige Qualifikation. Somit lässt sich die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 20. Juli 2006 nicht aufrechterhalten. Diese ist ebenso aufzuheben wie diejenige des Volksschulamtes vom 28. März 2006.

E. 5.7

Allerdings kann das Verwaltungsgericht der Beschwerdeführerin die beantragte Beförderung aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht gewähren. Die geänderte Bewertung in der MAB 2005 stellt lediglich die Voraussetzung für eine Beförderung dar. Ob die Beschwerdeführerin befördert wird und gegebenenfalls in welche Lohnstufe (oder -klasse), kann im vorliegenden Verfahren nicht beurteilt werden. Dies wird das Volksschulamt aufgrund der neuen Ausgangslage zu entscheiden haben.

E. 6

Demnach sind in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Verfügung der Bildungsdirektion vom 20. Juli 2006 sowie die Verfügung des Volksschulamtes vom 28. März 2006 aufzuheben. Die Sache ist an das Volksschulamt zurückzuweisen, um die Frage der Beförderung der Beschwerdeführerin neu zu entscheiden. Demnach obsiegt die Beschwerdeführerin insoweit, als die Voraussetzungen für eine Beförderung durch die MAB 2005 erfüllt sind. Hingegen bleibt ihr die beantragte Beförderung in diesem Verfahren versagt; diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen, was als Unterliegen in einem erheblichen Punkt zu werten ist. Es kann ihr daher keine Parteientschädigung zugesprochen werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Kosten des Verfahrens sind dagegen auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 80b Abs. 2 VRG). Nach Art. 112 Abs. 1 lit d des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG), in Kraft gesetzt auf